



# HESSISCHER LANDTAG

21. 05. 2012

## **Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Siebtes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften**

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 15. Mai 2012 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 14. Mai 2012 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Justiz, für Integration und Europa vertreten.

### **A. Problem**

Nach Teil I Abschnitt A Unterabschnitt II Nr. 1 Buchst. a des Gemeinsamen Runderlasses des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister zur Einführung eines Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 8. März 2012 (StAnz. S. 354) sind Gesetze in ihrer Geltungsdauer grundsätzlich auf fünf Jahre oder auf acht Jahre zu befristen oder sie bedürfen gar keiner Befristung mehr.

Die in den Art. 1 bis 23 des Gesetzentwurfs genannten Rechtsvorschriften treten jeweils mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

### **B. Lösung**

Die Geltungsdauer der in den Art. 1 bis 23 des Gesetzentwurfs genannten Rechtsvorschriften wird jeweils ohne oder mit nur geringfügigen Änderungen verlängert.

### **C. Befristung**

Das Änderungsgesetz wird nicht befristet.

Die Geltungsdauer der in den Art. 1, 2, 4 bis 21 und 23 des Gesetzentwurfs genannten Gesetze wird in Umsetzung des Kabinettsbeschlusses vom 4. Oktober 2011 betreffend das Stufenmodell für die Befristung und Evaluierung von Gesetzen jeweils nach der dort vorgenommenen Kategorisierung verlängert.

Die Geltungsdauer des in Art. 3 des Gesetzentwurfs genannten Gesetzes wird um ein Jahr verlängert.

Die Geltungsdauer des in Art. 22 des Gesetzentwurfs genannten Gesetzes wird um fünf Jahre verlängert.

### **D. Alternativen**

Keine. Ohne die Verlängerung der Geltungsdauer treten die o.g. Gesetze mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

**E. Finanzielle Auswirkungen**

## 1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr	0	0	0	0

## 2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

## 3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Entfällt.

## 4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Entfällt.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Siebtes Gesetz  
zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung  
befristeter Rechtsvorschriften**

Vom

**Artikel 1<sup>1</sup>  
Änderung des Gesetzes über die Bannmeile des Hessischen Landtags**

Das Gesetz über die Bannmeile des Hessischen Landtags vom 25. Mai 1990 (GVBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 638), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe "(BGBI. I S. 1790)" durch "(BGBI. I S. 1789)" und die Angabe "24. März 2005 (BGBI. I S. 969)" durch "8. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2366)" ersetzt.
2. § 5 wird aufgehoben.
3. § 6 wird § 5 und wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe "2012" durch "2020" ersetzt.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 2<sup>2</sup>  
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 542), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe "18. Februar 2007 (BGBI. I S. 106)" durch "7. Dezember 2011 (BGBI. I S. 2576)" ersetzt.
2. In § 6 Satz 2 wird die Angabe "2012" durch "2020" ersetzt.

**Artikel 3<sup>3</sup>  
Änderung des Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes**

Das Hessische Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 623) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe "19. Februar 2007 (BGBI. I S. 122)" durch "6. Juli 2009 (BGBI. I S. 1696)" ersetzt.
2. In § 5 Abs. 3 wird die Angabe "30. April 2002 (GVBl. I S. 82)" durch "28. September 2007 (GVBl. I S. 623)" ersetzt.
3. In § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort "Bundespolizeidirektion" durch die Angabe "in der Verordnung über die Zuständigkeit der Bundespolizeibehörden vom 22. Februar 2008 (BGBI. I S. 250), geändert durch Gesetz vom 22. November 2011 (BGBI. I S. 2258), bestimmte Bundespolizeibehörde" ersetzt.
4. In § 19 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "19. August 2007 (BGBI. I S. 1970)" durch "7. Dezember 2011 (BGBI. I S. 2576)" ersetzt.
5. In § 34 Satz 2 wird die Angabe "2012" durch "2013" ersetzt.

---

<sup>1</sup> Ändert FFN 12-12

<sup>2</sup> Ändert FFN 18-2

<sup>3</sup> Ändert FFN 18-4

#### **Artikel 4<sup>4</sup>** **Änderung des Grenzbereinigungsgesetzes**

Das Grenzbereinigungsgesetz vom 13. Juni 1979 (GVBl. I S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird das Wort "Bundesbaugesetz" durch die Angabe "Baugesetzbuch in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)," ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden nach der Angabe "(GVBl. I S. 548)" ein Komma und die Angabe "zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*]" eingefügt.
3. In § 5 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe "vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151) in der jeweils geltenden Fassung" durch "in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 421)" ersetzt.
4. In § 7 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe "§§ 346 bis 354 und 356" durch "§§ 346 bis 349 und 351" ersetzt.
5. In § 14 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort "Grundbuchordnung" die Angabe "in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714)" eingefügt.
6. In § 19 Satz 2 wird die Angabe "2012" durch "2020" ersetzt.

#### **Artikel 5<sup>5</sup>** **Änderung des Hessischen Stiftungsgesetzes**

Das Hessische Stiftungsgesetz vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 546), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird die Angabe "und §§ 23, 86 Satz 1" gestrichen.
2. § 17a wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird nach dem Wort "Aufsichtsbehörden" die Angabe "sowie bei einer Übertragung der Aufsichtsbefugnisse nach § 28 die Stadt Frankfurt am Main" eingefügt.
  - b) In Abs. 4 Satz 3 werden nach der Angabe "(GVBl. I S. 98)" ein Komma und die Angabe "geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208)," eingefügt.
3. In § 30 wird die Angabe "2012" durch "2020" ersetzt.

#### **Artikel 6<sup>6</sup>** **Änderung des Hessischen Enteignungsgesetzes**

Das Hessische Enteignungsgesetz vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 107), geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 und 2 werden die Wörter "der Regierungspräsident" jeweils durch "das Regierungspräsidium" ersetzt.
2. In § 49 Abs. 3 werden die Wörter "Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen" durch die Angabe "Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718,

---

<sup>4</sup> Ändert FFN 231-45

<sup>5</sup> Ändert FFN 232-7

<sup>6</sup> Ändert FFN 303-8

776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449)," ersetzt.

3. In § 58 Satz 2 wird die Angabe "2012" durch "2020" ersetzt.

#### **Artikel 7<sup>7</sup>**

#### **Änderung des Gesetzes betreffend die sachliche Zuständigkeit zur Ausführung von Bundesrecht im Rahmen der zivilen Verteidigung**

Das Gesetz betreffend die sachliche Zuständigkeit zur Ausführung von Bundesrecht im Rahmen der zivilen Verteidigung in Art. 3 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes und des Hessischen Besoldungsgesetzes sowie zur Regelung der sachlichen Zuständigkeit zur Ausführung von Bundesrecht im Rahmen der zivilen Verteidigung vom 26. September 2007 (GVBl. I S. 635) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
"Gesetz zur Regelung der sachlichen Zuständigkeit zur Ausführung von Bundesrecht im Rahmen der zivilen Verteidigung"
2. § 2 Satz 2 wird aufgehoben.

#### **Artikel 8<sup>8</sup>**

#### **Änderung des Hessischen Spielbankgesetzes**

Das Hessische Spielbankgesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 753) wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort "Abgabenordnung" die Angabe "in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044)," eingefügt.
2. In § 15 Abs. 2 wird die Angabe "25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676)" durch "13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2959)" ersetzt.
3. In § 21 Abs. 2 wird die Angabe "2012" durch "2017" ersetzt.

#### **Artikel 9<sup>9</sup>**

#### **Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes**

Das Friedhofs- und Bestattungsgesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 338, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 wird die Angabe "Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)" durch "Gesetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622)" ersetzt.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 wird die Angabe "19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122)" durch "6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696)" ersetzt.
  - b) In Abs. 5 wird die Angabe "17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674)" durch "14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635)" ersetzt.
3. In § 32 wird die Angabe "2012" durch "2020" ersetzt.

<sup>7</sup> Ändert FFN 314-20

<sup>8</sup> Ändert FFN 316-31

<sup>9</sup> Ändert FFN 317-13

4. Anlage 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird das Wort "vier" durch "fünf" ersetzt, nach dem Wort "Arzt" wird das Komma gestrichen und die Wörter "das Gesundheitsamt, das Statistische Landesamt" werden durch "und das Statistische Landesamt, zwei für das Gesundheitsamt" ersetzt.
  - b) In Satz 3 werden die Wörter "der Namen" durch "zum Namen" ersetzt.
5. Die Anlagen 2 und 3 erhalten die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

**Artikel 10<sup>10</sup>**  
**Änderung des Gesetzes zur Ersetzung von Bundesrecht  
 auf dem Gebiet der Besoldung**

In § 5 Satz 2 des Gesetzes zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Besoldung vom 6. Juni 2007 (GVBl. I S. 302), geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410), wird die Angabe "2012" durch "2017" ersetzt.

**Artikel 11<sup>11</sup>**  
**Änderung des Hessischen Nichtraucherchutzgesetzes**

Das Hessische Nichtraucherchutzgesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2010 (GVBl. I S. 86), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 3 wird die Angabe "19. August 2007 (BGBl. I S. 1970)" durch "12. April 2012 (BGBl. I S. 579)" und die Angabe "(BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330)" durch "(BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714)" ersetzt.
  - b) In Nr. 4 wird die Angabe "5. Juli 2007 (GVBl. I S. 402)" durch "[einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*]" ersetzt.
  - c) Nr. 7 wird wie folgt gefasst:
 

"7. von Hochschulen nach § 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617), staatlich anerkannten Hochschulen nach § 91 des Hessischen Hochschulgesetzes, staatlich anerkannten Berufsakademien nach dem Gesetz über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien in der Fassung vom 1. Juli 2006 (GVBl. I S. 388), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679), Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 des Hessischen Weiterbildungsgesetzes vom 25. August 2001 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 673), sowie von Studierendenwohnheimen in öffentlicher und freier Trägerschaft, die gemeinschaftlich genutzt werden,"
  - d) In Nr. 8 wird die Angabe "(BGBl. I S. 2971), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)" durch "(BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319)" ersetzt.
  - e) In Nr. 9 wird die Angabe "(BGBl. I S. 3135), geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122)" durch "(BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975)" ersetzt.
  - f) In Nr. 11 wird die Angabe "§ 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3419), zuletzt

<sup>10</sup> Ändert FFN 323-142

<sup>11</sup> Ändert FFN 351-79

geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)" durch "§ 1 Abs. 2 des Hessischen Gaststättengesetzes vom 28. März 2012 (GVBl. S. 50), geändert durch Gesetz vom 28. März 2012 (GVBl. S. 50)" ersetzt.

2. In § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 werden nach der Angabe "(GVBl. I S. 753)" ein Komma und die Angabe "geändert durch Gesetz vom [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*]" eingefügt.
3. § 6 wird aufgehoben.
4. Der bisherige § 7 wird § 6 und in Satz 2 wird die Angabe "2012" durch "2020" ersetzt.

### **Artikel 12<sup>12</sup>** **Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes**

Das Maßregelvollzugsgesetz vom 3. Dezember 1981 (GVBl. I S. 414, 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht wird die Angabe zu § 41 wie folgt gefasst:  
"§ 41 Inkrafttreten"
2. In § 1 Abs. 1 wird nach dem Wort "Krankenhaus" das Wort "und" durch "oder" ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort "Strafvollzugsgesetzes" die Angabe "vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274)," eingefügt.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "(§ 82 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes)" durch "nach § 82 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2554)," ersetzt.
4. In § 12 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter "dreißig Deutsche Mark" durch die Angabe "15,34 Euro" ersetzt.
5. In § 28 Abs. 1 werden die Wörter "der Reichsversicherungsordnung" durch "des Fünften Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
6. In § 39 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter "Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen" durch das Wort "Verkündigungsgesetzes" und die Angabe "17. März 1978 (GVBl. I S. 158)" durch "16. September 2011 (GVBl. I S. 402)" ersetzt.
7. § 41 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
"§ 41  
Inkrafttreten"
  - b) Satz 3 wird aufgehoben.

---

<sup>12</sup> Ändert FFN 352-3

**Artikel 13<sup>13</sup>**  
**Änderung des Gesetzes über die Wiedereinführung  
der Katasterfortschreibungsgebühren**

Das Gesetz über die Wiedereinführung der Katasterfortschreibungsgebühren vom 10. Januar 1946 (GVBl. S. 88), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird aufgehoben.
2. § 4 wird § 3 und in Abs. 1 wird die Angabe "19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122)" durch "11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1338)" ersetzt.
3. § 5 wird § 4.
4. § 6 wird aufgehoben.

**Artikel 14<sup>14</sup>**  
**Änderung des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes**

Das Hessische Vermessungs- und Geoinformationsgesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 2010 (GVBl. I S. 313), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "(BGBl. I S. 1115)" durch "(BGBl. I S. 1114)" und die Angabe "11. August 2009 (BGBl. I S. 2713)" durch "15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714)" ersetzt.
  - b) In Abs. 5 Satz 4 werden nach der Angabe "(GVBl. I S. 98)" ein Komma und die Angabe "geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208)," eingefügt.
2. In § 12 Abs. 3 wird die Angabe "15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1798)" durch "22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255)" ersetzt.
3. In § 18 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe "15. November 2007 (GVBl. I S. 757)" durch "16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786)" ersetzt.
4. In § 26 Abs. 3 wird die Angabe "(BGBl. I S. 603)" durch "(BGBl. I S. 602)" ersetzt.
5. In § 48 Satz 2 wird die Angabe "2012" durch "2020" ersetzt.
6. In Anlage 1 Nr. 7 wird die Angabe "der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABl. EG Nr. L 228 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 1)" durch "des Beschlusses Nr. 661/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABl. EU Nr. L 204 S. 1)" ersetzt.

**Artikel 15<sup>15</sup>**  
**Änderung des Landesaufnahmegesetzes**

Das Landesaufnahmegesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 wird die Angabe "27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1362), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354)" durch "2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt ge-

---

<sup>13</sup> Ändert FFN 363-1

<sup>14</sup> Ändert FFN 363-34

<sup>15</sup> Ändert FFN 37-48



ändert durch Gesetz vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258)" ersetzt.

- b) In Nr. 3 wird die Angabe "vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2007 (BGBl. I S. 748)" durch "in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044)" ersetzt.
- c) In Nr. 4 werden die Wörter "erteilt worden" durch "zu erteilen" ersetzt.
- d) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
  - "5. Personen, denen nach § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz zu erteilen ist,"

- 2. § 2 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

"Die Ausländerbehörden sind bei Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 zuständig für die Erlaubnis, eine Wohnung in einem anderen Land (§ 15a Abs. 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes) oder eine andere Wohnung innerhalb des Landes zu nehmen."

- 3. In § 4 Abs. 4 wird die Angabe "vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2955), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554)" durch "in der Fassung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057)" und die Angabe "20. April 2007 (BGBl. I S. 554)" durch "12. April 2012 (BGBl. I S. 579)" ersetzt.
- 4. In § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe "(BGBl. I S. 3135), geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122)" durch "(BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975)" ersetzt.
- 5. § 8 wird aufgehoben.
- 6. § 9 wird § 8 und in Satz 3 wird die Angabe "2012" durch "2020" ersetzt.

#### **Artikel 16<sup>16</sup>**

##### **Änderung des Gesetzes zur Sicherstellung der Finanzausstattung von Gemeinden und Gemeindeverbänden**

§ 6 des Gesetzes zur Sicherstellung der Finanzausstattung von Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 7. November 2002 (GVBl. I S. 654), geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 638), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.
- 2. Abs. 2 wird aufgehoben.

#### **Artikel 17<sup>17</sup>**

##### **Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung**

§ 119 Abs. 3 Satz 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 908), wird aufgehoben.

<sup>16</sup> Ändert FFN 41-30

<sup>17</sup> Ändert FFN 43-25

**Artikel 18<sup>18</sup>**  
**Änderung des Hessischen Versicherungsaufsichts-  
und Kostenerstattungsgesetzes**

Das Hessische Versicherungsaufsichts- und Kostenerstattungsgesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 782) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Wörter "Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt" durch "Evangelische Zusatzversorgungskasse" und die Angabe "(BGBI. I 1993 S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2007 (BGBI. I S. 923)" durch "(BGBI. I 1993 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 2012 (BGBI. I S. 462)" ersetzt.
2. In § 3 Abs. 3 wird die Angabe "geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229)" durch "zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 253)" ersetzt.
3. § 5 wird aufgehoben.
4. § 6 wird § 5 und Satz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 19<sup>19</sup>**  
**Änderung des Hessischen Gesetzes über den Bau und  
die Finanzierung öffentlicher Straßen durch Private**

Das Hessische Gesetz über den Bau und die Finanzierung öffentlicher Straßen durch Private vom 27. November 2002 (GVBl. I S. 705), geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 638), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe "vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562)" durch "in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 817)" ersetzt.
2. In § 9 Abs. 5 Satz 1 werden nach der Angabe "(GVBl. I S. 98)" ein Komma und die Angabe "geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208)," eingefügt.
3. In § 14 Satz 2 wird die Angabe "2012" durch "2020" ersetzt.

**Artikel 20<sup>20</sup>**  
**Änderung des Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben nach der  
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung auf die Kraftfahrzeuginnungen**

Das Gesetz zur Übertragung von Aufgaben nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung auf die Kraftfahrzeuginnungen vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 650) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
    - "1. Sicherheitsüberprüfungen, Untersuchungen der Abgase und Untersuchungen der Abgase an Krafträdern nach Anlage VIIIc Nr. 1.1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung vom 28. September 1988 (BGBI. I S. 1793), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2012 (BGBI. I S. 103), und"
  - b) In Nr. 2 wird die Angabe "Nr. 1.1 Satz 1 der Anlage XVIIa (zu § 41a Abs. 7 und Anlage VIII Nr. 3.1.1.2) Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Gassystemeinbauprüfungen oder von wiederkehrenden und sonstigen Gasanlagenprüfungen sowie Schulung der verantwortlichen Personen und Fachkräfte" durch "Anlage XVIIa Nr. 1.1 Satz 1" ersetzt.

<sup>18</sup> Ändert FFN 55-36

<sup>19</sup> Ändert FFN 60-31

<sup>20</sup> Ändert FFN 61-58

2. In § 2 Abs. 1 wird die Angabe "Nr. 8.1 Satz 1 der Anlage VIIIc und Nr. 8.1 Satz 1 der Anlage XVIIa" durch "Anlage VIIIc Nr. 8.1 Satz 1 und Anlage XVIIa Nr. 8.1 Satz 1" ersetzt.
3. In § 3 wird die Angabe "Nr. 1.1 Satz 1 der Anlage XVIIIId (zu § 57b Abs. 3 und 4) Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Prüfungen sowie Schulung der mit der Prüfung beauftragten Fachkräfte" durch "Anlage XVIIIId Nr. 1.1 Satz 1" ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 wird die Angabe "Nr. 8.2 Satz 1 der Anlage VIIIc, nach Nr. 8.2 Satz 1 der Anlage XVIIa und nach Nr. 9.2 Satz 1 der Anlage XVIIIId" durch "Anlage VIIIc Nr. 8.2 Satz 1, Anlage XVIIa Nr. 8.2 Satz 1 und Anlage XVIIIId Nr. 9.2 Satz 1" ersetzt.
  - b) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
    - "2. a) für die Meldung der Untersuchungsstellen der Technischen Prüfstellen und der amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen nach Anlage VIII Nr. 4.1 Satz 2, der Prüfstellen und der anderen Untersuchungsstellen nach Anlage VIII Nr. 4.1 Satz 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und
    - b) für die regelmäßig wiederkehrende Prüfung, ob die für die Untersuchungsstellen geltenden Vorschriften eingehalten sind, nach Anlage VIII Nr. 4.3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung"
5. § 5 wird aufgehoben.
6. § 6 wird § 5 und Satz 2 wird aufgehoben.

#### **Artikel 21<sup>21</sup>**

##### **Änderung des Gesetzes zum Erlass von Rechtsverordnungen über Binnenschiffahrtswegverkehrsinformationsdienste**

Das Gesetz zum Erlass von Rechtsverordnungen über Binnenschiffahrtswegverkehrsinformationsdienste vom 19. November 2007 (GVBl. I S. 792, 797) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe "(ABl. EG Nr. L 255 S. 152)" durch "(ABl. EU Nr. L 255 S. 152, Nr. L 344 S. 52), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 219/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 (ABl. EU Nr. L 87 S. 109)," ersetzt.
2. § 2 Satz 2 wird aufgehoben.

#### **Artikel 22<sup>22</sup>**

##### **Änderung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes**

In § 68 Satz 2 des Hessischen Privatrundfunkgesetzes in der Fassung vom 25. Januar 1995 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2011 (GVBl. I S. 382), wird die Angabe "2012" durch "2017" ersetzt.

#### **Artikel 23<sup>23</sup>**

##### **Änderung des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes**

Das Hessische Altlasten- und Bodenschutzgesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 652) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 22 wie folgt gefasst:

"§ 22 Inkrafttreten"

---

<sup>21</sup> Ändert FFN 64-10

<sup>22</sup> Ändert FFN 74-13

<sup>23</sup> Ändert FFN 89-32

2. In § 1 Satz 1 wird die Angabe "9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)" durch "24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)" ersetzt.
3. In § 4 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe "nach § 13 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619)" gestrichen.
4. In § 5 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe "17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674)" durch "14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635)" ersetzt.
5. In § 9 Abs. 1 Satz 4 werden nach der Angabe "(GVBl. I S. 98)" ein Komma und die Angabe "geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208)," eingefügt.
6. In § 11 Abs. 7 Satz 1 wird die Angabe "vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548)," durch "in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180)" ersetzt.
7. In § 14 Abs. 4 werden nach der Angabe "(GVBl. I S. 310)" ein Komma und die Angabe "zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 815)," eingefügt.
8. In § 16 Abs. 1 werden nach der Angabe "(BGBl. I S. 666)" ein Komma und die Angabe "zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)" eingefügt.
9. In § 19 Abs. 3 wird die Angabe "(BGBl. I S. 603)" durch "(BGBl. I S. 602)" und die Angabe "7. August 2007 (BGBl. I S. 1786)" durch "29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353)" ersetzt.
10. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort "Außerkräftreten" gestrichen.
  - b) Satz 3 wird aufgehoben.

#### **Artikel 24 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anhang zu Art. 9 Nr. 5

Blatt 1

**Leichenschauschein**  
- Nichtvertraulicher Teil -

Anlage 2

Zutreffendes bitte ankreuzen

**Personalangaben**

bitte ohne Abkürzungen in Druckbuchstaben ausfüllen

Familienname, ggf. Geburtsname, Vorname		<b>Wird vom Standesamt ausgefüllt</b>	Standesamt	
Straße, Hausnummer			Sterbeprot.-Nr.	
PLZ, Wohnort, Kreis			Vormerklisten-Nr.	
Geburtsdatum		Geburtsort		Geschlecht
Tag	Monat	Jahr		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
				Hautschilfthacher
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Zeitpunkt des Todes		ggf. Zeitraum des Todes		ggf. zuletzt lebend gesehen
Tag	Monat	Jahr	Std.	Min.
Ort des Todes		ggf. Auffindungsort		PLZ, Ort, Kreis
Todesart				
<input type="checkbox"/> Natürlicher Tod		<input type="checkbox"/> Nichtnatürlicher Tod		<input type="checkbox"/> Ungeklärte Todesart
Zusatzangaben bei Totgeborenen nach Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats				
<input type="checkbox"/> als tote Leibesfrucht geboren		<input type="checkbox"/> in der Geburt verstorben		Gewicht <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Gramm Länge <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> cm

**Achtung**

(Das schraffierte Feld nicht beschriften)

Bitte vor dem Abtrennen von Blatt 1

jedes Blatt mit Unterschrift, Namensstempel und Telefonnummer versehen

anschließend Blatt 2 bis 6 ausfüllen

**Ärztliche Bescheinigung**

Aufgrund der von mir sorgfältig und an der unbedeckten Leiche durchgeführten Untersuchung bescheinige ich hiermit den Tod und die oben gemachten Angaben.

Gegen eine Überführung bestehen - soweit bekannt - keine seuchenrechtlichen Bedenken.

Ort, Datum und Zeitpunkt der Leichenschau

Unterschrift, Namensstempel und Tel.-Nr. der Ärztin oder des Arztes

Blatt

**Leichenschauschein**  
- Vertraulicher Teil -

Anlage 3

Zutreffendes bitte ankreuzen

**Personalangaben**

bitte ohne Abkürzungen in Druckbuchstaben ausfüllen

Familienname, ggf. Geburtsname, Vorname		<b>Wird vom Standesamt ausgefüllt</b>	Standesamt	
Straße, Hausnummer			Sterbebuch-Nr.	
PLZ, Wohnort, Kreis			Vormerkdaten-Nr.	
Geburtsdatum Tag   Monat   Jahr		Geburtsort		Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Zeitpunkt des Todes Tag   Monat   Jahr   Std.   Min.		ggf. Zeitraum des Todes		ggf. zuletzt lebend gesehen Tag   Monat   Jahr   Std.   Min.
Ort des Todes <input type="checkbox"/> ggf. Auffindungsort <input type="checkbox"/>		Straße, Hausnummer, Name des Krankenhauses o. ä.		PLZ, Ort, Kreis

Todesart

**Natürlicher Tod**     **Nichtnatürlicher Tod**     Selbsttötung     Tötung     Unfalltod     Ungeklärte Todesart

Zusatzangaben bei Totgeborenen nach Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats

als tote Leibesfrucht geboren     in der Geburt verstorben    Gewicht | Gramm    Länge | cm

Letzte Behandlung durch: Ärztin oder Arzt, Krankenhaus, Hausärztin oder Hausarzt

Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon, Telefax

Sichere Zeichen des Todes

Totenstarre     Totenflecke     Fäulnis     Hirntod     Verletzungen, nicht mit dem Leben vereinbar    Reanimationsbehandlung  ja  nein

Todesursache / Klinischer Befund

Bitte nur eine Todesursache pro Feld, nicht Endzustände wie Atemstillstand, Herz-Kreislaufversagen, Kachexie usw.

I. Unmittelbar zum Tode führende Krankheit (letztliche Todesursache)	a) unmittelbare Todesursache	Zeitraum zwischen Krankheitsbeginn und Tod	ICD-Code
Vorangegangene Ursache (Krankheiten, die die unmittelbare Todesursache herbeigeführt haben)	b) als Folge von		
<b>Grundleiden</b>	c) als Folge von		

II. Andere wesentliche Krankheiten (Krankheiten, die zum Tode beigetragen haben, ohne mit der unmittelbaren Todesursache oder dem Grundleiden im Zusammenhang zu stehen)

Nähere Angaben zur Todesursache und zu Begleiterkrankungen (Epikrise) sowie bei Komplikationen medizinischer Behandlung

Ausfüllen bei nichtnatürlichem Tod

**Unfallkategorie** (bitte nur eine Untergruppe ankreuzen) (bei Verkehrsunfällen auch die Fortbewegungsart des Unfalltopfers ankreuzen)

<input type="checkbox"/> häuslicher Unfall	<input type="checkbox"/> Arbeits- oder Dienstunfall (ohne Wegeunfall)	<input type="checkbox"/> PKW-Fahrer	<input type="checkbox"/> PKW-Befahrer	<input type="checkbox"/> Fahrradfahrer
<input type="checkbox"/> Verkehrsunfall (einschl. Wegeunfall)	<input type="checkbox"/> Schulunfall (ohne Wegeunfall)	<input type="checkbox"/> LKW-Fahrer	<input type="checkbox"/> LKW-Befahrer	<input type="checkbox"/> Fahrradmitfahrer
<input type="checkbox"/> Verkehrsunfall (auf nicht öffentl. Verkehrsweg)	<input type="checkbox"/> sonstiger Unfall	<input type="checkbox"/> Motorradfahrer	<input type="checkbox"/> Motorradmitfahrer	<input type="checkbox"/> Fußgänger
<input type="checkbox"/> Sport- oder Spielunfall (nicht in Haus o. Schule)		<input type="checkbox"/> Fahrer eines sonstigen KFZ		

**Art der Verletzung oder der Schädigung (Todesursache)** z. B. Fraktur, Strangulation, Vergiftung usw. ICD-Code

Weitere Angaben zur Klassifikation der Todesursache (Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod) z. B. bei Unfall (Sturz), Vergiftung, Gewalteinwirkung, Selbsttötung sowie bei Komplikation medizinischer Behandlung

Äußere Ursache der Schädigung (Angaben über Hergang) ICD-Code

Bei Vergiftung: Angabe des Mittels    Angaben über den Ort des Ereignisses

Verdacht auf Vorliegen einer Berufskrankheit    Angabe der Krankheit

Bei Kindern unter einem Jahr sowie bei Totgeborenen	Mehrlinggeburten <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Länge bei der Geburt   cm	Geburtsgewicht   g
Bei Neugeborenen, verstorben innerhalb der ersten 24 Stunden	Frühgeburt <input type="checkbox"/> ja	Schwangerschaftswoche	Lebensdauer   Stunden/Minuten
Bei Frauen	Liegt eine Schwangerschaft vor <input type="checkbox"/> ja, im   -ten Monat <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> unbekannt	Erfolgte im letzten Jahr eine Entbindung, eine Interrupzio, ein Abort <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> unbekannt	

**Ärztliche Bescheinigung**  
Aufgrund der von mir sorgfältig und an der unbedeckten Leiche durchgeführten Untersuchung bescheinige ich hiermit den Tod und die oben gemachten Angaben.  
Gegen eine Überführung bestehen - soweit bekannt - keine seuchenrechtlichen Bedenken.

Ort, Datum und Zeitpunkt der Leichenschau

Unterschrift, Namensstempel und Tel.-Nr. der Ärztin oder des Arztes

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Nach Teil I Abschnitt A Unterabschnitt II Nr. 1 Buchst. a bis d des Gemeinsamen Runderlasses des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister zur Einführung eines Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 8. März 2012 (StAnz. S. 354) sind Gesetze in ihrer Geltungsdauer auf fünf Jahre oder auf acht Jahre zu befristen oder sie bedürfen gar keiner Befristung mehr.

Dieses Stufenmodell zur Optimierung der Befristungsregelung für Rechtsvorschriften wird bei den Gesetzen, die bis zum 31. Dezember 2012 befristet sind und deren Geltungsdauer ohne oder mit nur geringfügigen Änderungen verlängert werden soll, im Rahmen des Entwurfs für ein Siebtes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften umgesetzt.

Alle befristeten Gesetze werden vor Ablauf ihrer Geltungsdauer evaluiert. Die Evaluation liegt nach Teil I Abschnitt A Unterabschnitt II Nr. 2 Buchst. a des vorbezeichneten Gemeinsamen Runderlasses in der Zuständigkeit des jeweiligen Ressorts.

Durch den vorbezeichneten Gemeinsamen Runderlass werden auch die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Verlängerung der Geltungsdauer befristeter Gesetze festgelegt. In Ausführung dieser Bestimmungen wurde für diejenigen Gesetze, die bis zum 31. Dezember 2012 befristet sind und deren Geltungsdauer ohne oder mit nur geringfügigen Änderungen verlängert werden soll, ein Entwurf für ein Sammelgesetz unter der formellen Federführung des Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa vorbereitet.

In allen Fällen führte das fachlich zuständige Ressort die gesetzlich vorgeschriebenen oder für zweckmäßig gehaltenen Beteiligungen vor der Vorlage des Artikelentwurfs für das Sammelgesetz durch.

Die Arbeitsgruppe Verwaltungsvereinfachung bei der Staatskanzlei hat als Normprüfstelle den Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften nach Maßgabe des vorbezeichneten Gemeinsamen Runderlasses dem Ministerium der Justiz, für Integration und Europa gegenüber freigegeben.

### **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

#### **Zu Art. 1 (Änderung des Gesetzes über die Bannmeile des Hessischen Landtags)**

##### **Zu Nr. 1 (§ 1)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

##### **Zu Nr. 2 (§ 5)**

§ 5 ist entbehrlich geworden, da die Aufhebung der dort genannten Vorschriften bereits vollzogen ist.

##### **Zu Nr. 3 Buchst. a (§ 6 Satz 1)**

Nach § 16 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes sind öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge innerhalb der befriedeten Bannkreise der Gesetzgebungsorgane des Bundes oder der Länder sowie des Bundesverfassungsgerichts verboten. Ein solcher befriedeter Bannkreis (Bannmeile) ist mit dem Gesetz über die Bannmeile des Hessischen Landtags gebildet worden.

Im Rahmen der Evaluierung dieses Gesetzes erhielten der Hessische Landtag, das Polizeipräsidium Westhessen sowie die Landeshauptstadt Wiesbaden Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Kanzlei des Hessischen Landtags sowie das Polizeipräsidium Westhessen haben mitgeteilt, dass sich das Gesetz in der Praxis bewährt habe. Aus einsatztechnischer Sicht des Polizeipräsidiums Westhessen sollten das Bannmeilengesetz sowie die festgelegte Bannmeile in der jetzigen Form uneingeschränkt fortbestehen. Die Landeshauptstadt

Wiesbaden hat von der Möglichkeit zur Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

Die Geltungsdauer des Gesetzes ist bis Ende des Jahres 2012 befristet. Da die Bestimmungen des Gesetzes weiterhin erforderlich sind, soll die Geltungsdauer des Gesetzes um weitere acht Jahre verlängert werden.

**Zu Nr. 3 Buchst. b (§ 6 Satz 2)**

Die Vorschrift ist infolge Zeitablaufs entbehrlich geworden und kann daher aufgehoben werden.

**Zu Art. 2 (Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz)**

**Zu Nr. 1 (§ 1)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Nr. 2 (§ 6 Satz 2)**

Das Gesetz überträgt die mit dem Artikel 10-Gesetz festgelegten Regelungen zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses in das hessische Landesrecht. Das Gesetz hat sich grundsätzlich in der Praxis bewährt. Anhaltspunkte, die eine inhaltliche Änderung erfordern, sind nicht ersichtlich.

Das im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes beteiligte Landesamt für Verfassungsschutz Hessen hat keinen Änderungsbedarf gesehen und mitgeteilt, dass sich auch in der Praxis keine Probleme ergeben hätten. Die Geltungsdauer des Gesetzes soll um weitere acht Jahre verlängert werden.

**Zu Art. 3 (Änderung des Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes)**

**Zu Nr. 1 (§ 3 Abs. 3 Satz 1) und Nr. 2 (§ 5 Abs. 3)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

**Zu Nr. 3 (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)**

Aufgrund der Änderung des Bundespolizeigesetzes gibt es nicht mehr nur eine Bundespolizeidirektion, sondern mehrere. Die jeweilige Zuständigkeit ergibt sich aus der zitierten Verordnung.

**Zu Nr. 4 (§ 19 Abs. 2 Satz 2)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Nr. 5 (§ 34 Satz 2)**

Das Hessische Sicherheitsüberprüfungsgesetz regelt die Überprüfung von Personen, die in einer öffentlichen Stelle des Landes, einer Gemeinde, eines Landkreises sowie einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer politischen Partei nach Art. 21 des Grundgesetzes oder einer nicht öffentlichen Stelle sicherheitsempfindliche Tätigkeiten ausüben sollen (Sicherheitsüberprüfung) oder bereits ausüben (Wiederholungsüberprüfung).

Bei dem Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz handelt es sich wie bei den Sicherheitsüberprüfungsgesetzen der übrigen Länder um ein Gesetz, das sich an der Gesetzgebung des Bundes orientiert. Eine Evaluierung erfolgt daher bei Berücksichtigung der spezifisch hessischen Vollzugserfahrungen im Wesentlichen vor dem Hintergrund der Entwicklungen auf Bundesebene.

Im Rahmen der Evaluierung wurden sämtliche Ressorts, die Regierungspräsidien, das Landesamt für Verfassungsschutz, der Hessische Datenschutzbeauftragte, der Hessische Landkreistag, der Hessische Städtetag, der Hessische Städte- und Gemeindebund, der Deutsche Gewerkschaftsbund - Landesbezirk Hessen, der Deutsche Beamtenbund Hessen, die Gewerkschaft ver.di - Landesbezirk Hessen, der Landesfeuerwehrverband Hessen, die RWE Power AG, das Kraftwerk Biblis, die Nuclear Cargo und Service GmbH, die Kassenärztliche Vereinigung Hessen, die Landesärztekammer Hessen, die Deutsche Rentenversicherung Hessen, die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Hessen, der Deutsche Lehrerverband Hessen, der Verband Bildung und Erziehung, die Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern sowie die IHK Arbeitsgemeinschaft Hessen angehört.



Das Hessische Landeskriminalamt, das Landesamt für Verfassungsschutz, das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa und die Nuclear Cargo und Service GmbH haben Änderungen angeregt.

Während der Evaluierung des Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes ist der Bund in Überlegungen eingetreten, das eigene Sicherheitsüberprüfungsgesetz im Laufe des Jahres 2012 zu novellieren. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es daher nicht zielführend, in Hessen eine Überarbeitung des Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes losgelöst von den Novellierungsbestrebungen des Bundes anzugehen. Zunächst sind daher die Änderungen des Bundes abzuwarten, um diese in die bereits vorhandenen hessischen Überlegungen zur Überarbeitung einfließen zu lassen. Darüber wurde mit den Ressorts, der AVV, dem Hessischen Datenschutzbeauftragten sowie den beteiligten Verbänden, sofern diese sich im Rahmen der Evaluierung geäußert hatten, Einvernehmen erzielt.

Das Hessische Sicherheitsüberprüfungsgesetz soll daher zunächst nur um ein weiteres Jahr verlängert werden.

#### **Zu Art. 4 (Änderung des Grenzbereinigungsgesetzes)**

##### **Zu Nr. 1 (§ 1 Abs. 2), Nr. 2 (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) und Nr. 3 (§ 5 Abs. 4 Satz 2)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

##### **Zu Nr. 4 (§ 7 Abs. 3 Satz 3)**

Mit der Änderung sollen Verweisungen auf zwischenzeitlich geänderte Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches nachgeführt werden.

##### **Zu Nr. 5 (§ 14 Abs. 2 Satz 1)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

##### **Zu Nr. 6 (§ 19 Satz 2)**

Das Hessische Grenzbereinigungsgesetz eröffnet die Möglichkeit, den Eigentumsübergang an Flächen, die von Baumaßnahmen für öffentliche Straßen betroffen sind, im Rahmen eines Bodenordnungsverfahrens öffentlich-rechtlich zu regeln. Damit sollen beim Träger der Baumaßnahme, der Vermessungsstelle, der Katasterbehörde und dem Grundbuchamt Verwaltungsaufwand reduziert und Kosten eingespart werden.

Das Hessische Grenzbereinigungsgesetz hat sich im Verwaltungsvollzug bewährt und wird von seinen Normanwendern als zweckmäßig und effizient bewertet. Die im Rahmen der Regierungsanhörung beteiligten Kommunalen Spitzenverbände haben keine Einwendungen erhoben.

Die Geltungsdauer des Hessischen Grenzbereinigungsgesetzes soll um acht Jahre verlängert werden.

#### **Zu Art. 5 (Änderung des Hessischen Stiftungsgesetzes)**

##### **Zu Nr. 1 (§ 2 Abs. 3)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, da durch das Gesetz zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister und anderer vereinsrechtlicher Änderungen vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3145) § 23 BGB aufgehoben und die entsprechende Verweisung in § 86 Satz 1 BGB gestrichen wurde.

##### **Zu Nr. 2 Buchst. a (§ 17a Abs. 1)**

Die Ergänzung erfolgt aufgrund datenschutzrechtlicher Vorgaben. Durch die Ergänzung soll Rechtsklarheit darüber geschaffen werden, dass im Falle der Übertragung von Aufsichtsbefugnissen nach § 28 des Hessischen Stiftungsgesetzes die Stadt Frankfurt am Main und die weiteren Aufsichtsbehörden ein gemeinsames Stiftungsverzeichnis führen.

##### **Zu Nr. 2 Buchst. b (§ 17a Abs. 4 Satz 3)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

##### **Zu Nr. 3 (§ 30)**

Das Hessische Stiftungsgesetz regelt die Anerkennung und Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts und des öffentlichen Rechts. Es ist bis zum 31. Dezember 2012 befristet.

Im Rahmen der Evaluation des Hessischen Stiftungsgesetzes wurden die Kommunalen Spitzenverbände, der Landeswohlfahrtsverband, der Beauftragte der Evangelischen Kirchen in Hessen sowie das Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen angehört.

Nach den Ergebnissen der Evaluation haben sich die Bestimmungen weitgehend bewährt, sodass die Geltungsdauer mit geringfügigen Änderungen verlängert werden soll. Dabei wird eine Vorgabe des Hessischen Datenschutzbeauftragten zum Stiftungsverzeichnis umgesetzt und redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Der Anregung des Hessischen Landkreistags, zur Umsetzung einer realen Kapitalerhaltung des Stiftungsvermögens § 6 des Hessischen Stiftungsgesetzes zu ergänzen, wird nicht gefolgt, da ein Bedürfnis zur Regelung nicht besteht. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 ist das Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dies bedeutet, dass der Wert des Stiftungsvermögens nicht nur nominal, sondern grundsätzlich auch wertmäßig nicht absinken darf.

Der Hessische Städtetag hat vorgeschlagen, die gesamte Stiftungsaufsicht für Stiftungen, die ihren Sitz in Frankfurt am Main haben, dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main zu übertragen, alternativ zumindest die Befugnis des Regierungspräsidiums Darmstadt vorzusehen, sämtliche Befugnisse der Stiftungsaufsicht auf diesen zu übertragen. Die Anregung wurde im Hinblick auf das Konnexitätsprinzip und die damit in Zusammenhang stehenden, vom Land zu tragenden Personalkosten nicht aufgenommen. Auch sollte die Aufsicht über alle Stiftungen einheitlich beim Land liegen. Die Anregung, die Befugnis zur Anordnung einer Prüfung der Stiftung zu erweitern auf die Rechnungsprüfungsämter oder Rechnungsprüfungsausschüsse einer Gemeinde, wurde nicht aufgegriffen. Personalkapazitäten der Gemeinden für diese neue Aufgabe bestehen nicht. Rechnungsprüfungsausschüsse werden nicht in jeder Gemeinde gebildet; im Übrigen bestehen Zweifel, ob es sachgerecht wäre, dem Ausschuss derartige Prüfungsaufgaben zuzuweisen. Ein Bedarf für eine derartige Regelung wird nicht gesehen.

Im Übrigen wurden keine Bedenken oder Änderungswünsche geltend gemacht.

#### **Zu Art. 6 (Änderung des Hessischen Enteignungsgesetzes)**

##### **Zu Nr. 1 (§ 11 Abs. 1 und 2) und Nr. 2 (§ 49 Abs. 3)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

##### **Zu Nr. 3 (§ 58 Satz 2)**

Das Gesetz regelt das Recht der Enteignungen in Hessen, findet jedoch nur in den seltenen Fällen Anwendung, in denen nicht Bundesrecht oder andere landesrechtliche Vorschriften gelten.

Im Rahmen der Evaluierung wurden die für den Vollzug zuständigen Regierungspräsidien angehört. Aus der Anhörung hat sich kein Änderungsbedarf ergeben. Das Gesetz hat sich bewährt; seine Geltungsdauer soll deshalb um acht Jahre verlängert werden.

#### **Zu Art. 7 (Änderung des Gesetzes betreffend die sachliche Zuständigkeit zur Ausführung von Bundesrecht im Rahmen der zivilen Verteidigung)**

##### **Zu Nr. 1 (Überschrift)**

Durch die präzise Formulierung der Überschrift wird - im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage - nunmehr zweifelsfrei zum Ausdruck gebracht, dass es sich bei Art. 3 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes und des Hessischen Besoldungsgesetzes sowie zur Regelung der sachlichen Zuständigkeit zur Ausführung von Bundesrecht im Rahmen der zivilen Verteidigung vom 26. September 2007 (GVBl. I S. 635) um ein eigenständiges Stammgesetz handelt. Dadurch wird auch das Zitat der Vorschrift vereinfacht.

##### **Zu Nr. 2 (§ 2 Satz 2)**

Das Gesetz regelt die sachliche Zuständigkeit zur Ausführung von Bundesrecht im Rahmen der zivilen Verteidigung und wird weiterhin benötigt. Es

ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 befristet. Die Befristung soll aufgehoben werden.

Im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes erhielten die Staatskanzlei - Arbeitsgruppe Verwaltungsvereinfachung -, das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, das Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, die Regierungspräsidien und die Kommunalen Spitzenverbände Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie haben keine Einwände gegen die Entfristung des Gesetzes erhoben.

#### **Zu Art. 8 (Änderung des Hessischen Spielbankgesetzes)**

##### **Zu Nr. 1 (§ 12 Abs. 3 Satz 1) und Nr. 2 (§ 15 Abs. 2)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

##### **Zu Nr. 3 (§ 21 Abs. 2)**

Das Hessische Spielbankgesetz regelt die Grundlagen für den Betrieb von Spielbanken in Hessen. Dabei legt es die Standorte fest und regelt die Erlaubnisvoraussetzungen sowie die Aufsicht. Erlaubnisinhaber können nur die im Gesetz genannten hessischen Gemeinden sein, die die Ausübung des Spielbetriebs jedoch dritten Personen überlassen können. Das Spielbankgesetz enthält darüber hinaus Abgabenregelungen und ermächtigt zum Erlass einer Spielordnung.

Im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes wurden die Kommunalen Spitzenverbände, die Gewerkschaft ver.di, das Hessische Ministerium der Finanzen (HMdF), das Hessische Sozialministerium und die derzeitigen Erlaubnisinhaber, das bedeutet die in § 2 des Spielbankgesetzes genannten Gemeinden sowie die Spielbankunternehmen im Sinne des § 4 Abs. 1 des Spielbankgesetzes, angehört. Im Wesentlichen wurde folgender Änderungsbedarf formuliert:

Das HMdF hat eine strukturelle Änderung der Abgaberegulungen angeregt. Insgesamt wird bemängelt, die Höhe der Abgabe entspreche nicht mehr der verschlechterten Einnahmesituation.

Aus dem gleichen Grund wurde insbesondere von den Spielbankunternehmen sowie der Finanzaufsicht die Streichung der Troncabgabe in § 14 angeregt. Die ursprüngliche Begründung der Troncabgabe, nämlich die Abschöpfung überhöhter Gehaltszahlungen des Spielbankpersonals sei zwischenzeitlich aufgrund der Verschlechterung der Einnahmesituation entfallen. Vielmehr seien Zuschüsse zur Lohnsumme an der Tagesordnung.

Seitens der Spielbankunternehmen sowie der Finanzaufsicht wurde auch die Notwendigkeit einer Neufassung des § 16 dargelegt. Diese ergebe sich zum einen aus den gestiegenen (internationalen) Anforderungen im Bereich der Geldwäscheprävention, zum anderen aus der Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichts, welches die Regelung bei der Überprüfung einer Videoüberwachungsmaßnahme als unzureichend beanstandet hatte (vgl. HessLAG, Beschluss vom 18.02.2010 - 5 TaBV 258/07).

Der sich aus der Evaluierung ergebende Änderungsbedarf kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht vollumfänglich umgesetzt werden. Insbesondere die Neugestaltung der optisch-elektronischen Überwachung in § 16 bedarf einer datenschutzrechtlichen Prüfung, die noch nicht abgeschlossen werden konnte. Der angemeldete Änderungsbedarf bleibt daher einer späteren Überarbeitung vorbehalten. Daneben ist die Verschiebung auch im Hinblick auf die Änderung des Glücksspielstaatsvertrags und die daraus resultierende Anpassung des Hessischen Glücksspielgesetzes derzeit sachdienlich. Die Geltungsdauer des Gesetzes ist zunächst vorsorglich um fünf Jahre zu verlängern.

#### **Zu Art. 9 (Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes)**

##### **Zu Nr. 1 (§ 11 Abs. 1) und Nr. 2 (§ 13)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

##### **Zu Nr. 3 (§ 32)**

Das Gesetz regelt das hessische Friedhofs- und Bestattungswesen. Es enthält dazu neben Vorgaben zu Friedhöfen und Feuerbestattungsanlagen zum Schutze der Totenruhe und der öffentlichen Gesundheit auch Regelungen zur

Leichenschau, zu Bestattungsarten, zur Beförderung und Überführung sowie zur Umbettung. Daneben legt es den sorgepflichtigen Personenkreis fest und normiert Ordnungswidrigkeiten.

Im Rahmen der Evaluierung, bei der neben dem Hessischen Sozialministerium, dem Landespolizeipräsidium und den Regierungspräsidien die Kommunalen Spitzenverbände, die Landesärztekammer und die Bestattungsunternehmen Gehör fanden, ergab sich, dass sich das Gesetz im Wesentlichen bewährt hat. Änderungsbedarf wurde vor allem im Hinblick auf § 5 (Anlegen und Erweitern von Friedhöfen), § 23 (Überführung), § 25 (Beförderung mit Kraftwagen) und § 13 (Sorgepflichtige Personen) festgestellt. Darüber hinaus wurde eine Überarbeitung von § 10 (Pflicht zur Leichenschau) und § 12 (Leichenschau) angeregt, um die Leichenschau zu optimieren und dadurch die angenommene Dunkelziffer nicht natürlicher Todesfälle zu verringern. Im Rahmen der redaktionellen Überarbeitung der Anlagen konnte dem letztgenannten Anliegen teilweise Rechnung getragen werden. Der sich aus der Evaluierung ergebende weitere Änderungsbedarf bedarf jedoch noch der Abstimmung und bleibt einer frühestmöglichen gesonderten Novellierung vorbehalten. Die Geltungsdauer des Gesetzes ist zunächst um acht Jahre zu verlängern.

#### **Zu Nr. 4 (Anlage 1)**

##### **Zu Buchst. a (Abs. 4 Satz 2)**

Es handelt sich um eine Anpassung der Vorgaben zum Leichenschauschein an die gesetzliche Verpflichtung aus § 4 Abs. 7 des Hessischen Krebsregistergesetzes vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I S. 582). Danach sind die Gesundheitsämter verpflichtet, der Vertrauensstelle des hessischen Krebsregisters eine Kopie aller Todesbescheinigungen - Vertraulicher Teil - oder die erforderlichen Daten in maschinell verwertbarer Form zu übermitteln. Zu diesem Zweck wurde der bereits gängigen Praxis entsprechend die Anzahl der Durchschriften des Leichenschauscheins verändert: Statt vier sind nunmehr fünf Durchschriften vorgesehen, wobei den Gesundheitsämtern zwei Durchschriften zu übermitteln sind.

##### **Zu Buchst. b (Abs. 4 Satz 3)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

#### **Zu Nr. 5 (Anlagen 2 und 3)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen:

Beide Anlagen wurden grafisch überarbeitet und an das derzeitige Layout der Vordrucke in der Praxis angepasst. Der Hinweis "Bitte keine Abkürzungen verwenden" in Anlage 3 wurde vor allem auf Wunsch der Gesundheitsämter, die mit der Auswertung befasst sind, durch "bitte ohne Abkürzungen in Druckbuchstaben ausfüllen" ersetzt. Dieser Hinweis findet sich nunmehr auch in Anlage 2.

In Anlage 2 wurde unter der Überschrift "Zusatzangaben bei Totgeborenen" die Angabe "mit einem Gewicht von mindestens 500 g" an die Vorgabe aus Anlage 1 Abs. 3 angepasst und durch "nach Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats" ersetzt. Damit wurde auch eine Übereinstimmung mit Anlage 3 hergestellt. Im schraffierten Feld wurde die Änderung in Anlage 1 nachvollzogen und "anschließend Blatt 2 bis 5 ausfüllen" durch "anschließend Blatt 2 bis 6 ausfüllen" ersetzt.

In Anlage 3 wurde die Doppelung bei den Angaben zur Todesart bereinigt und die Felder zu den Unterkategorien des nicht natürlichen Todes unter die Überschrift "Todesart" nach oben gezogen. Dadurch soll klargestellt werden, dass die Angaben zur Todesursache nicht nur im Falle des natürlichen Todes ausgefüllt werden müssen, wie in der Praxis oftmals geschehen. In der Folge wurde die Aufnahme des Hinweises "Auszufüllen bei nicht natürlichem Tod" über "Unfallkategorie" erforderlich.

#### **Zu Art. 10 (Änderung des Gesetzes zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Besoldung)**

Das Gesetz zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Besoldung enthält Bestimmungen zu den Stellenobergrenzen (§ 1) und zur Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes (§§ 2 und 3), die jeweils im

Rahmen des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes (2. DRModG) Bestandteile des (neuen) Hessischen Besoldungsgesetzes werden sollen.

Es enthält daneben in § 4 auch Anwendungsregelungen zu einzelnen Erschwernissen, die über den 31. Dezember 2012 hinaus bestehen bleiben sollen, jedoch nicht im neuen Hessischen Besoldungsgesetz aufgehen, sondern der Einarbeitung in eine spätere hessische Erschwerniszulagenverordnung vorbehalten bleiben. Die bundesrechtlichen Bestimmungen der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3498) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung sollen im Rahmen des 2. DRModG zunächst in Landesrecht übergeleitet und zu einem späteren Zeitpunkt inhaltlich überarbeitet werden. Die Überarbeitung wird somit nicht vor dem 31. Dezember 2012 abgeschlossen sein.

Im Hinblick auf das derzeit ungewisse zeitliche Inkrafttreten des 2. DRModG soll die Geltungsdauer des inhaltlich unveränderten Gesetzes deshalb um weitere fünf Jahre verlängert werden.

Die Arbeitsgruppe Verwaltungsvereinfachung in der Hessischen Staatskanzlei hat sich mit Schreiben vom 1. März 2011 dafür ausgesprochen, ausnahmsweise von einer Evaluierung des Gesetzes abzusehen.

#### **Zu Art. 11 (Änderung des Hessischen Nichtrauchererschutzgesetzes)**

##### **Zu Nr. 1 Buchst. a und b (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

##### **Zu Nr. 1 Buchst. c (§ 1 Abs. 1 Nr. 7)**

Die Studierendenwohnheime sind in § 1 Abs. 1 Nr. 7 bislang nicht ausdrücklich erfasst. Die Einfügung dient der Klarstellung. Darüber hinaus erfolgten redaktionelle Anpassungen.

##### **Zu Nr. 1 Buchst. d und e (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 und 9)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

##### **Zu Nr. 1 Buchst. f (§ 1 Abs. 1 Nr. 11)**

Im Rahmen der Föderalismusreform I wurde unter anderem das Gaststättenrecht aus der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis des Bundes für das Recht der Wirtschaft (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes) herausgenommen und in die Länderkompetenz überführt. Das Land Hessen macht von der neuen Gesetzgebungskompetenz Gebrauch. Daher wird auf das neue Hessische Gaststättengesetz Bezug genommen.

##### **Zu Nr. 2 (§ 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

##### **Zu Nr. 3 (§ 6)**

Die Vorschrift hat sich durch Zeitablauf erledigt und kann entfallen.

##### **Zu Nr. 4 (§ 7)**

Das Hessische Nichtrauchererschutzgesetz dient dem Schutz der Bevölkerung vor den Gesundheitsgefahren des Passivrauchens.

Im Rahmen der umfassenden Evaluierung wurden unter anderem folgende Gruppen beteiligt:

Die Kommunalen Spitzenverbände, Fachärzte und Fachkliniken, die Hessische Landesärztekammer, die Hessische Krankenhausgesellschaft, die Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten, Jugend- und Liga-Verbände, die hessischen Universitäten und Fachhochschulen, die hessischen Studentengeräte, die DEHOGA sowie verschiedene Nichtraucher- und Raucherinitiativen und -verbände, die Fraport AG, IHK, Handwerkskammer.

Die Evaluierung hat inhaltlich keine neuen Aspekte seit der letzten Änderung des Hessischen Nichtrauchererschutzgesetzes ergeben, weshalb weitere Änderungen nicht angezeigt sind.

Die Vorschrift verlängert die Geltungsdauer des Gesetzes um acht Jahre; im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

## **Zu Art. 12 (Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes)**

### **Zu Nr. 1 (Übersicht), Nr. 2 (§ 1 Abs. 1) und Nr. 3 (§ 7)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

### **Zu Nr. 4 (§ 12 Abs. 1 Nr. 1)**

Die Änderung vollzieht die Umstellung der Währung von Deutscher Mark in Euro nach. Der Betrag wurde nach dem offiziellen Umrechnungskurs festgesetzt.

### **Zu Nr. 5 (§ 28 Abs. 1)**

Das Recht der Reichsversicherungsordnung wurde durch das Recht des Fünften Buches Sozialgesetzbuch abgelöst. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

### **Zu Nr. 6 (§ 39 Abs. 4 Satz 2)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

### **Zu Nr. 7 (§ 41)**

Das Maßregelvollzugsgesetz (MVollzG) regelt den Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt. Es gilt entsprechend für den Vollzug der einstweiligen Unterbringung nach § 126a der Strafprozessordnung, soweit nicht Rücksichten auf das Verfahren entgegenstehen oder anderes bestimmt ist.

Die im Jahr 2011 unter Beteiligung des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa, des Hessischen Datenschutzbeauftragten und der Vitos GmbH durchgeführte Evaluierung des MVollzG hat Novellierungsbedarf ergeben.

Es wurde das Erfordernis gesehen, die bestehenden Regelungen - soweit inhaltlich möglich - dem Hessischen Strafvollzugsgesetz und dem Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetz anzupassen. Es wurde ferner die Aufnahme spezifischer datenschutzrechtlicher Regelungen, die im Zusammenhang mit der ärztlichen Behandlung stehen, angeregt. Auch wurde eine Anpassung der Regelungen über die Leitung von Abteilungen forensischer Kliniken sowie die Aufnahme von Bestimmungen über neue Medien angeregt.

Novellierungsbedarf besteht darüber hinaus insbesondere für § 7 MVollzG. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Entscheidungen vom 23. März 2011 (2 BvR 882/09) und vom 12. Oktober 2011 (2 BvR 633/11) die Vorschriften in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg zu Zwangsbehandlungen im Maßregelvollzug für nichtig erklärt. Auch wenn § 7 MVollzG keine identische Regelung enthält, ist sie den Vorschriften in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg ähnlich und es besteht der Bedarf einer Anpassung im Sinne der genannten Entscheidungen. Für die Übergangszeit bis zum Abschluss der Gesetzesnovellierung wurden die Maßregelvollzugseinrichtungen von dem mit der Fachaufsicht für den Maßregelvollzug betrauten Ministerium per Erlass angewiesen, die Vorgaben aus den oben genannten Entscheidungen schon zu beachten und § 7 MVollzG verfassungskonform anzuwenden.

Die Novellierung wurde vorerst zurückgestellt, weil vor dem Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde eines Maßregelvollzugspatienten anhängig war, der sich gegen die Anordnung und zwangsweise Durchführung einer besonderen Sicherungsmaßnahme durch Bedienstete der Vitos GmbH, das heißt einer mit der Durchführung des Maßregelvollzugs beliehene Gesellschaft privaten Rechts gewendet hatte. Es ging damit um die Frage, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen bei der Anwendung von Zwangsmaßnahmen im Maßregelvollzug der Einsatz von Bediensteten beliehener Privater zulässig ist. Das Bundesverfassungsgericht wies die Verfassungsbeschwerde mit Urteil vom 18. Januar 2012 (BvR 133/10) zurück und bestätigte die angegriffenen Regelungen des Maßregelvollzugsgesetzes. Hätte das Bundesverfassungsgericht jedoch entschieden, dass die angegriffenen Bestimmungen verfassungswidrig sind, hätte dies zu umfassendem Novellierungsbedarf des Gesetzes geführt. Die Entscheidung war daher abzuwarten.

Der vor dem Hintergrund des Evaluierungsergebnisses und der oben genannten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts bestehende Änderungsbedarf erfordert noch weitere Prüfungen und Auswertungen. Da diese vo-

raussichtlich nicht vor dem 31. Dezember 2012 abgeschlossen sein werden, soll zunächst die weitere Geltung des MVollzG sichergestellt werden.

### **Zu Art. 13 (Änderung des Gesetzes über die Wiedereinführung der Katasterfortschreibungsgebühren)**

#### **Zu Nr. 1 (§ 3)**

Die durch den Gesetzesvollzug obsolet gewordene Aufhebungsvorschrift des § 3 wird aufgehoben.

#### **Zu Nr. 2 (§ 4) und Nr. 3 (§ 5)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

#### **Zu Nr. 4 (§ 6)**

Grundbuch und Liegenschaftskataster haben gemeinsame Informationsinhalte, die ständig in Übereinstimmung gehalten werden müssen. Der kontinuierlichen Aktualisierung der im Liegenschaftskataster nachrichtlich geführten Eigentumsangaben zu den Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.

Das Gesetz über die Wiedereinführung der Katasterfortschreibungsgebühren regelt den Anspruch und die Höhe der Gebühren, die für die bei den Katasterbehörden im Zusammenhang mit der Übernahme von Änderungen in den Eigentumsverhältnissen entstehenden Aufwendungen zu entrichten sind.

Die Regelungen der Vorschrift werden von den Normanwendern als unbürokratisch und effektiv beschrieben. Eine Anhörung von Verbänden ist nicht geboten.

Mit Blick auf den Regelungsinhalt soll die Geltungsdauer der Vorschrift nicht weiter befristet werden.

### **Zu Art. 14 (Änderung des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes)**

#### **Zu Nr. 1 (§ 9), Nr. 2 (§ 12 Abs. 3), Nr. 3 (§ 18 Abs. 5 Satz 1) und Nr. 4 (§ 26 Abs. 3)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

#### **Zu Nr. 5 (§ 48 Satz 2)**

Das Hessische Vermessungs- und Geoinformationsgesetz regelt die Einrichtung und Führung des amtlichen geodätischen Raumbezugssystems sowie der Nachweise der amtlichen Geotopografie und des Liegenschaftskatasters. Darüber hinaus enthält es Bestimmungen über die Bereitstellung der erhobenen Geobasisdaten für Zwecke der öffentlichen Verwaltung, der Wirtschaft und der Bürgerinnen und Bürger.

Die Regelungen des Dritten Teils dienen der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE-Richtlinie).

Das Hessische Vermessungs- und Geoinformationsgesetz hat sich im Verwaltungsvollzug bewährt. Die im Rahmen der Regierunganhörung beteiligten Kommunalen Spitzenverbände haben keine Einwendungen erhoben.

Die Geltungsdauer der Vorschrift soll deshalb um acht Jahre verlängert werden.

#### **Zu Nr. 6 (Anlage 1 Nr. 7)**

Mit der Änderung sollen Verweisungen auf zwischenzeitlich neu gefasste Vorschriften des Europäischen Parlaments und des Rates nachgeführt werden.

### **Zu Art. 15 (Änderung des Landesaufnahmegesetzes)**

#### **Zu Nr. 1 (§ 1 Abs. 1)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen sowie redaktionelle Änderungen zur Klarstellung des Verfahrensablaufs.

**Zu Nr. 2 (§ 2 Abs. 2 Satz 4)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, um Unklarheiten in der Praxis über die Zuständigkeit der Ausländerbehörde zu beseitigen.

**Zu Nr. 3 (§ 4 Abs. 4) und Nr. 4 (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

**Zu Nr. 5 (§ 8)**

Die durch den Gesetzesvollzug obsolet gewordene Aufhebungsvorschrift des § 8 wird aufgehoben.

**Zu Nr. 6 (§ 9)**

Das Landesaufnahmegesetz (LAG) regelt die Aufnahme- und Unterbringungspflicht der Landkreise und Gemeinden für Flüchtlinge und andere ausländische Personen, die Verteilung und örtliche Zuweisung dieses Personenkreises sowie die Erstattung der Aufwendungen der Landkreise und Gemeinden seitens des Landes.

Im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes wurden das Hessische Ministerium des Innern und für Sport, die drei Regierungspräsidien als die betroffenen Behörden, die Kommunalen Spitzenverbände sowie die Liga der freien Wohlfahrtsverbände in Hessen e.V., der hessische Flüchtlingsrat und die Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte als Interessenvertretungen beteiligt.

Neben redaktionellen Änderungen wurden Vorschläge zur Klarstellung von Verfahrensabläufen und von Zuständigkeiten beziehungsweise zur Klarstellung von Normadressaten eingebracht. Eine Erweiterung des unter das LAG fallenden Personenkreises wurde angeregt. Die Interessenvertretungen haben Bedenken hinsichtlich der Unterbringung und der Qualitätssicherung (Mindeststandards) in Gemeinschaftsunterkünften verbunden mit der Bitte um Neuregelung von Mindeststandards geäußert. Der Hessische Landkreistag und der Hessische Städtetag sehen schwerpunktmäßig Novellierungsbedarf hinsichtlich der Erstattungsregelungen in § 7 LAG.

Die Novellierung des LAG wurde vorerst zurückgestellt, da vor dem Bundesverfassungsgericht ein Normenkontrollverfahren (Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22. November 2010 - L 20 AY/09) zu den Grundleistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) anhängig ist. Die in der Anlage zu § 7 Abs. 1 LAG geregelten Pauschalen zur Kostenerstattung seitens des Landes bestehen aus mehreren Kostenbestandteilen. Die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG stellen einen Kostenbestandteil dar.

Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wurde vor der Sommerpause 2012 angekündigt. Insoweit ist von einer möglichen Änderung hinsichtlich der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG auszugehen. Eine mögliche Erhöhung der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG könnte Auswirkungen auf die Pauschalen in § 7 Abs. 1 LAG haben.

Die genannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und deren Umsetzung auf Bundesebene gilt es daher zunächst abzuwarten, um den bestehenden Änderungsbedarf absehen zu können. Da dies voraussichtlich nicht vor dem 31. Dezember 2012 abgeschlossen sein wird, soll zunächst die weitere Geltung des Landesaufnahmegesetzes sichergestellt werden.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Art. 16 (Änderung des Gesetzes zur Sicherstellung der Finanzausstattung von Gemeinden und Gemeindeverbänden)****Zu Nr. 1 (§ 6 Abs. 1)**

Es handelt sich um die redaktionelle Anpassung an die unter Nr. 2 vorgesehene Aufhebung von § 6 Abs. 2.

**Zu Nr. 2 (§ 6 Abs. 2)**

Mit der Einführung des Art. 137 Abs. 6 der Hessischen Verfassung im Jahr 2002 wurde das Konnexitätsprinzip in die Verfassung des Landes aufgenommen. Um dem Konnexitätsprinzip Rechnung zu tragen, muss festgestellt werden,



- ob den Kommunen tatsächlich neue Aufgaben übertragen oder ob bestehende Aufgaben tatsächlich verändert werden,
- welche Mehr- oder Minderbelastungen dadurch entstehen,
- in welcher Höhe und auf welche Weise ein Ausgleich für die Belastungsverschiebungen erreicht werden kann.

Das Gesetz zur Sicherstellung der Finanzausstattung der Gemeinden und Gemeindeverbände (SFGG) regelt auf der Grundlage des Regelungsauftrages des Art. 137 Abs. 6 Satz 3 der Hessischen Verfassung einfachgesetzlich das Verfahren, mit dem die finanziellen Auswirkungen staatlicher und kommunaler Normsetzung und Verwaltung objektiv und verlässlich erfasst und dem Streit entzogen werden sollen.

Die Vorschrift hat sich insbesondere auch wegen der damit verbundenen ständigen Gespräche zwischen Land und Kommunen zur Findung einvernehmlicher Lösungen grundsätzlich bewährt.

Das SFGG ist nach § 6 Abs. 2 bis zum 31. Dezember 2012 befristet; aufgrund seiner grundsätzlichen Bedeutung als einfachgesetzliche Vorschrift des verfassungsrechtlich verankerten Konnexitätsprinzips ist seine Geltungsdauer unbefristet zu verlängern.

Im Rahmen der Beteiligung von Fachkreisen und Verbänden wurden die Kommunalen Spitzenverbände um Stellungnahme zur unbefristeten Verlängerung der Geltungsdauer des SFGG gebeten.

Im diesem Zusammenhang hat das Hessische Ministerium der Finanzen gegenüber den Kommunalen Spitzenverbänden die Auffassung vertreten, dass sich das SFGG grundsätzlich bewährt hat, insbesondere auch wegen der damit verbundenen ständigen Gespräche zwischen Land und Kommunen zur Findung einvernehmlicher Lösungen. Aus diesem Grund hält das Hessische Ministerium der Finanzen eine Weitergeltung der - zunächst - unveränderten Vorschrift für angezeigt. Das Hessische Ministerium der Finanzen hat darüber hinaus mit Blick auf noch laufende Verfahren in der Konnexitätskommission (zum Beispiel bezüglich der Mindestverordnung (MVO) vom 17. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1047)) beziehungsweise auf die Klage vor dem Staatsgerichtshof betreffend die MVO darauf hingewiesen, dass es jederzeit möglich ist, das SFGG an neue Gegebenheiten - z.B. infolge einer entsprechenden gerichtlichen Entscheidung - anzupassen.

#### Stellungnahmen der Kommunalen Spitzenverbände

Der Hessische Landkreistag stimmt in seiner Stellungnahme vom 16. Februar 2012 der unbefristeten Verlängerung der Geltungsdauer des SFGG nicht zu. Aus Sicht des Hessischen Landkreistags ist es erforderlich, dass zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes das "auch sonst übliche Evaluierungsverfahren eingeleitet wird". Nach Auffassung des Hessischen Landkreistages bestünde damit die Möglichkeit, "insbesondere wegen der unterschiedlichen Bewertungen der Konnexitätsrelevanz von Land und Kommunen prüfen zu können, ob und welche Änderungen im Rahmen dieser Evaluierung für erforderlich gehalten werden".

In seinem Schreiben vom 12. März dieses Jahres nimmt der Hessische Städtetag zur geplanten unbefristeten Verlängerung der Geltungsdauer des SFGG konstruktiv Stellung. Er fordert die Aufnahme von Vorschriften in das SFGG, die folgenden Sachverhalten entsprechen:

- Regelung, die sicherstellt, dass die Kosten eines Gesetzes bereits vor dessen Verabschiedung in hoher Qualität bekannt sind ("qualifizierte Gesetzesfolgeabschätzung") und
- Regelung, nach der eine Anrufung der Konnexitätskommission die Frist zur Erhebung der Grundrechtsklage hemmt, aber die Erhebung der Klage bei Untätigkeit der Konnexitätskommission zulässt.

Darüber hinaus behält sich der Hessische Städtetag vor, im Zuge des Urteils des Staatsgerichtshofes zur MVO ergänzend vorzutragen.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hält in seiner Stellungnahme vom 12. März dieses Jahres eine unbefristete Weitergeltung des SFGG "ohne inhaltliche Änderungen gerade angesichts der Erfahrungen aus den Auseinandersetzungen um die Mindestverordnung für nicht zielführend". Kern-

forderung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes ist die Ergänzung des SFGG um eine Verpflichtung insbesondere der Fachressorts, "dass unabhängig davon, ob ein Kostenausgleichsanspruch nach Art. 137 Abs. 6 der Verfassung des Landes Hessen im Raum steht, die Kostenfolgen einer beabsichtigten Änderung von Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit Aufgaben, die die Gemeinden und Gemeindeverbände wahrnehmen, abzuschätzen sind". Dieses würde gerade angesichts der Erfahrungen aus dem Dialogverfahren und der Arbeit der Konnexitätskommission im Zusammenhang mit der MVO deutlich.

#### Bewertung der Stellungnahmen der Kommunalen Spitzenverbände

Die Stellungnahme des Hessischen Landkreistags enthält keine fachlichen Anregungen. Vielmehr wird eine unbefristete Weitergeltung des SFGG abgelehnt, weil dadurch die Möglichkeit gesehen wird, im Rahmen einer Evaluierung zu prüfen, ob und welche Änderungen für erforderlich gehalten werden. Intension des Gesetzentwurfs ist es jedoch, zunächst durch Entfristung die Weitergeltung des Gesetzes zu sichern. Die Prüfung und die Umsetzung von Änderungserfordernissen sind auch bei Wegfall der Befristung des SFGG jederzeit möglich und die Kommunalen Spitzenverbände im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 56 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien des Landes Hessen hierbei zu beteiligen.

Die inhaltlichen Einlassungen des Hessischen Städtetags und des Hessischen Städte- und Gemeindebundes werden derzeit (Stand: Ende März 2012) mit Blick auf das ausstehende, für den 6. Juni 2012 avisierte Urteil des Hessischen Staatsgerichtshofs bezüglich der MVO noch nicht aufgegriffen, da mit dem Urteil Grundsatzentscheidungen bezüglich des SFGG erwartet werden können. Insofern erscheint eine inhaltliche Diskussion und eine damit gegebenenfalls verbundene Änderung des SFGG zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll.

Zunächst soll daher die Weitergeltung der gesetzlichen Grundlage des Konnexitätsverfahrens durch die Entfristung des SFGG gesichert werden. Gleichzeitig erklärt die Landesregierung jedoch ihre Bereitschaft, nach Vorliegen der Entscheidungsgründe des oben genannten Urteils das Thema aufzugreifen und in enger Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden die Frage einer sachgerechten Gesetzesüberprüfung zu erörtern.

#### **Zu Art. 17 (Änderung der Landeshaushaltsordnung)**

Die Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO) regelt die gesamte Haushaltsführung des Landes und enthält unter anderem die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten und zur Bewilligung von Bürgschaften.

Die LHO ist intern evaluiert worden. Änderungen für die kamerale Haushaltswirtschaft haben sich danach nicht ergeben. Allerdings ist im Zusammenhang mit der Einführung eines doppelhaushalts erstmals für das Haushaltsjahr 2015 eine Neufassung der LHO vorgesehen.

Aufgrund des Regelungscharakters der LHO ist eine Beteiligung von Fachkreisen und Verbänden nicht erforderlich.

Die Rechtsvorschrift soll nach dem Stufenmodell für die Befristung und Evaluierung von Gesetzen entfristet werden.

#### **Zu Art. 18 (Änderung des Hessischen Versicherungsaufsichts- und Kostenerstattungsgesetzes)**

##### **Zu Nr. 1 (§ 2 Abs. 1)**

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund zwischenzeitlich erfolgter Namensänderung der Kasse.

##### **Zu Nr. 2 (§ 3 Abs. 3)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

##### **Zu Nr. 3 (§ 5)**

Diese Vorschrift ist entbehrlich, da die Aufhebung der dort genannten Vorschriften bereits vollzogen ist.

##### **Zu Nr. 4 (§ 6)**

Das Gesetz regelt im Wesentlichen die Versicherungsaufsicht über die Evangelische Zusatzversorgungskasse (vormals Kirchliche Zusatzversor-

gungskasse Darmstadt) und die vier kommunalen Zusatzversorgungskassen in Hessen. Darüber hinaus beinhaltet es Kostenerstattungsregelungen.

Im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes wurden die Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e.V. und die Kommunalen Spitzenverbände beteiligt. Die Verbände sahen insgesamt keinen Änderungsbedarf.

Die AKA befürwortet die geplante Entfristung des Gesetzes und die vorgesehenen geringfügigen redaktionellen Änderungen. Sie bekräftigt, dass sich die bestehenden Aufsichtsvorschriften insgesamt bewährt haben.

Die Kommunalen Spitzenverbände haben sich einhellig für die Entfristung ausgesprochen und keine Einwände gegen den Gesetzentwurf erhoben.

Die Unternehmen sind auf unbestimmte Dauer errichtet. Solange das Land über die Einrichtungen die Versicherungsaufsicht ausübt, ist für diese hoheitliche Tätigkeit eine gesetzliche Grundlage erforderlich. Damit ist das Gesetz vergleichbar mit Regelungen im Bereich des öffentlichen Bankenwesens, weshalb auf eine Befristung verzichtet werden kann. Auch bezüglich der Regelungen zur Kostenerstattung in § 3 bedarf das Gesetz keiner Befristung. Das Hessische Versicherungsaufsichts- und Kostenerstattungsgesetz kann in der jetzigen Form weiterbestehen.

Entsprechend der Einordnung nach dem Stufenmodell zur Optimierung der Befristungsregelung für Rechtsvorschriften bedarf das Gesetz keiner Befristung mehr.

#### **Zu Art. 19 (Änderung des Hessischen Gesetzes über den Bau und die Finanzierung öffentlicher Straßen durch Private)**

##### **Zu Nr. 1 (§ 1) und Nr. 2 (§ 9 Abs. 5 Satz 1)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

##### **Zu Nr. 3 (§ 14 Satz 2)**

Das Gesetz ist bisher nicht zur Anwendung gekommen. Dennoch ist eine Verlängerung seiner Geltungsdauer vorzusehen, damit diese Finanzierungsalternative erhalten bleibt und das Land weiterhin die Möglichkeit besitzt, den Bau von Brücken und Tunneln im Zuge öffentlicher Straßen durch Private auf der Grundlage einer Gebührenfinanzierung durchführen zu können.

Im Rahmen der Evaluierung wurden die Kommunalen Spitzenverbände, der Deutsche Gewerkschaftsbund Hessen, die Ingenieurkammer Hessen, der Bauindustrieverband Hessen-Thüringen e.V., der Verband Baugewerblicher Unternehmen Hessen e.V., der Hessische Handwerkstag, die IHK Arbeitsgemeinschaft Hessen und der VBI-Landesverband Hessen angehört.

Gegen eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes hat sich lediglich der Verband Baugewerblicher Unternehmungen Hessen e.V. gewandt, der ÖPP-Projekte grundsätzlich kritisch sieht. Dem Vorschlag des Verbands, die Geltungsdauer des Gesetzes nicht zu verlängern und damit die Norm auslaufen zu lassen, wird aus den eingangs dargelegten Gründen nicht gefolgt.

Es wurden im Übrigen weder Änderungsvorschläge eingebracht noch der beabsichtigten Verlängerung der Geltungsdauer um acht Jahre widersprochen.

Da im Rahmen dieser und auch der Evaluierung im Jahr 2007 keine Änderungen des Gesetzes angeregt wurden, wird nach dem Stufenmodell zur Optimierung der Befristungsregelung für Rechtsvorschriften die Geltungsdauer des Gesetzes um acht Jahre verlängert.

#### **Zu Art. 20 (Änderung des Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung auf die Kraftfahrzeuginnungen)**

##### **Zu Nr. 1 (§ 1), Nr. 2 (§ 2 Abs. 1), Nr. 3 (§ 3) und Nr. 4 (§ 4)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

##### **Zu Nr. 5 (§ 5)**

Diese Vorschrift ist entbehrlich, da die Aufhebung des dort genannten Gesetzes bereits vollzogen ist.

**Zu Nr. 6 (§ 6)**

Das Gesetz regelt ausschließlich Zuständigkeiten. Der Landesverband der Kraftfahrzeuginnungen hat sich im Rahmen der Anhörung für eine Beibehaltung der Zuständigkeitsregelung ausgesprochen. Entsprechend dem Stufenmodell zur Optimierung der Befristungsregelung für Rechtsvorschriften bedarf das Gesetz keiner Befristung mehr.

**Zu Art. 21 (Änderung des Gesetzes zum Erlass von Rechtsverordnungen über Binnenschifffahrtsinformationsdienste)****Zu Nr. 1 (§ 1)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Nr. 2 (§ 2 Satz 2)**

Das Gesetz dient allein als Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der zur Umsetzung der Richtlinie 2005/44/EG im Land Hessen notwendigen Rechtsverordnungen, daher scheidet eine Evaluierung der Norm aus.

Entsprechend dem Stufenmodell zur Optimierung der Befristungsregelung für Rechtsvorschriften bedarf das Gesetz keiner Befristung mehr.

**Zu Art. 22 (Änderung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes)**

Das Hessische Privatrundfunkgesetz enthält die im Zusammenhang mit der Veranstaltung und Verbreitung privaten Rundfunks erforderlichen Bestimmungen und tritt nach seinem § 68 Satz 2 mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Der Hauptausschuss des Hessischen Landtags hat zur Evaluation des Gesetzes am 18. Januar 2012 auf der Grundlage schriftlicher Stellungnahmen eine Anhörung durchgeführt. An dieser Anhörung haben die Institutionen Deutschlandradio, LPR Hessen, Radio/TELE FFH, Frankfurt Business Radio, Radio BOB und Unitymedia Hessen teilgenommen. Hessischer Rundfunk und ZDF hatten schriftliche Stellungnahmen übermittelt. Über Ergebnisse und nähere Einzelheiten der Anhörung informiert der Stenografische Bericht zur 37. Sitzung des Hauptausschusses (HAA/18/37 - 18.01.2012).

Den inhaltlichen Schwerpunkt der Evaluation bildeten die Themen "Offene Kanäle", "Werberegionalisierungsverbot" und "Wirtschaftsradio". Im Lichte der Äußerungen der Anzuhörenden, die keine gegenüber ihren früheren Positionen gravierend abweichenden neuen Positionen eingenommen haben, sieht die Landesregierung derzeit keine Notwendigkeit, das Hessische Privatrundfunkgesetz zu ändern.

Angesichts der mit der Digitalisierung der Übertragungstechniken und dem Bedeutungszuwachs des Internets einhergehenden Veränderungen der Medienutzung wird jedoch zu prüfen sein, ob namentlich hinsichtlich des Verbotes der Ausstrahlung regionaler/lokaler Werbung gesetzgeberischer Handlungsbedarf erwächst. Dem trägt eine neuerliche Befristung des Gesetzes Rechnung.

**Zu Art. 23 (Änderung des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes)****Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht) und Nr. 2 (§ 1 Satz 1)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

**Zu Nr. 3 (§ 4 Abs. 3 Satz 2)**

Die Streichung des Verweises auf das Hessische Naturschutzgesetz erfolgt, weil dieses Gesetz aufgehoben wurde und eine entsprechende Regelung weder im neuen Bundesnaturschutzgesetz noch im neuen Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629) zu finden ist.

**Zu Nr. 4 (§ 5 Abs. 3 Satz 3), Nr. 5 (§ 9 Abs. 1 Satz 4), Nr. 6 (§ 11 Abs. 7 Satz 1), Nr. 7 (§ 14 Abs. 4), Nr. 8 (§ 16 Abs. 1) und Nr. 9 (§ 19 Abs. 3)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

**Zu Nr. 10 (§ 22)**

Das Hessische Altlasten- und Bodenschutzgesetz dient der nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens. Es ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 befristet.

Im Rahmen der Evaluierung des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes wurden die Kommunalen Spitzenverbände beteiligt. Vom Hessischen Städtetag wurde vorgeschlagen, zunächst nur die Geltungsdauer zu verlängern, um im Rahmen der Evaluierung zu prüfen, ob weitere Änderungen als erforderlich erachtet werden. Intension des Gesetzentwurfs ist es jedoch, zunächst durch die Entfristung die Weitergeltung des Gesetzes zu sichern. Die Prüfung und gegebenenfalls Umsetzung weiterer Änderungserfordernisse sind jederzeit auch bei Wegfall der Befristung möglich. Die anderen Kommunalen Spitzenverbände haben keine Einwände.

Da es hier allein um die Aufhebung der Befristung des Gesetzes geht, wurde auf eine umfangreiche Beteiligung weiterer Verbände verzichtet. Die Evaluierung hat im Übrigen ergeben, dass sich das Gesetz in seiner jetzigen Form bewährt hat und keine nennenswerten Schwierigkeiten bei seiner Anwendung aufgetreten oder geltend gemacht worden sind.

Nach dem Stufenmodell zur Optimierung der Befristungsregelung für Rechtsvorschriften bedarf das Gesetz keiner Befristung mehr.

**Zu Art. 24 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 15. Mai 2012

Der Hessische Ministerpräsident

**Bouffier**

Der Hessische Minister  
der Justiz, für Integration und Europa  
**Hahn**

Der Hessische Minister  
des Innern und für Sport  
**Rhein**

Der Hessische Minister  
der Finanzen  
**Dr. Schäfer**

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung  
**Posch**

Die Hessische Ministerin  
für Umwelt, Energie, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz  
**Puttrich**

Der Hessische Sozialminister  
**Grüttner**